Stadt Renningen
Kreis Böblingen

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Renningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 22.06.2026 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Renningen (Feuerwehrsatzung - FwS) vom 30.01.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In der gesamten Satzung wird „Bürgermeister“ durch „Bürgermeisterin“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Auf Antrag kann ein Mitglied der Einsatzabteilung nach Bestimmung des Ausschusses nach festgestellten geleisteten Verdiensten in der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernommen werden.“

§ 7 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:
„er von Gesetzeswegen nicht mehr als Jugendlicher gilt oder“

§ 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Kommando vorgeschlagen. Sie werden vom Ausschuss auf 5 Jahre gewählt.“

§ 10 Abs. 2 erhält folgenden neuen zusätzlichen Satz 4:
„Zur Wahl können lediglich die gewählten Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreter aufgestellt werden.“

§ 12 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter sowie deren mögliche eingesetzte Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben der Gerätewarte auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer verantwortet die Niederschrift jeweils über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung und erledigt in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr.

(3) Der Kassenverwalter verantwortet die Verwaltung der Kameradschaftskasse und die Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.“

§14 entfällt

Die nachfolgenden §§ erhalten entsprechend neue Nummerierungen und die Verweise auf diese §§ 14 ff werden entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Renningen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Renningen, den 23.06.2026

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

